



GEMEINDE TAFERS *...natürlich!*

*Reglement über die auserschulische Betreuung
ASB (RASB)*

vom 26. März 2019



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: ZIEL – ANWENDUNGSBEREICH – GRUNDSÄTZE	3
Art. 1 Ziel.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Trägerschaft	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Kommission ausserschulische Betreuung.....	4
Art. 6 Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden	4
Art. 7 Eltern	4
KAPITEL 2: ANMELDUNG - AUFNAHME – WARTELISTE.....	4
Art. 8 Anmeldung	4
Art. 9 Anmeldeformular	4
Art. 10 Pflichten aufgrund der Anmeldung.....	5
Art. 11 Warteliste	5
Art. 12 Aufnahmekriterien	5
Art. 13 Aufnahme	5
Art. 14 Gelegentliche Betreuung	6
KAPITEL 3: BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES.....	6
Art. 15 Kündigung	6
Art. 16 Suspendierung	6
Art. 17 Vorübergehender Ausschluss.....	6
Art. 18 Definitiver Ausschluss.....	6
Art. 19 Zahlungspflicht	7
KAPITEL 4: BETRIEB.....	7
Art. 20 Allgemein.....	7
Art. 21 Betreuungspersonal und Verantwortlichkeiten.....	7
Art. 22 Ausschluss der Verantwortlichkeit	7
Art. 23 Betreuungskonzept.....	8
Art. 24 Öffnungszeiten	8
Art. 25 Ausserordentliche Ereignisse u. ausnahmsweise vorübergehende Schliessung .	8
Art. 26 Hausaufgaben	8
Art. 27 Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes	8
Art. 28 Abmeldung eines Kindes infolge Unfalls, Krankheit oder anderen Gründen	8
Art. 29 Schweigepflicht.....	8
KAPITEL 5: KOSTEN DER ASB TAFERS.....	9
Art. 30 Elternbeiträge	9
Art. 31 Mahlzeiten	9
Art. 32 Kosten bei Abwesenheit des Kindes	9

Art. 33 Rechnungstellung	9
KAPITEL 6: RECHTSWEG	10
Art. 34 Entscheide der Leitung	10
Art. 35 Entscheide des Gemeinderates	10
KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 36 Vollzug	10
Art. 37 Inkrafttreten	10
ANHANG 1	12

Reglement über die ausserschulische Betreuung ASB

Die Gemeindeversammlung von Tifers

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 9. Juni 2011 (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 18. Dezember 2012 (KESV; SGF 212.5.11);
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen vom 1. März 2011;

erlässt das folgende Reglement:

KAPITEL 1: ZIEL – ANWENDUNGSBEREICH – GRUNDSÄTZE

Art. 1 Ziel

Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (nachfolgend: ASB Tifers) für Schülerinnen und Schüler der Primarschule Tifers soll der Bevölkerung von Tifers geholfen werden, Familien- und Berufsleben besser vereinbaren zu können.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch der ASB Tifers.

Art. 3 Trägerschaft

Die Trägerschaft übernimmt die Gemeinde Tifers.

Art. 4 Organisation

¹ Die Gemeinde Tifers organisiert die ASB Tifers für Schülerinnen und Schüler der Primarschule (1^H-8^H). Das oberste Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.

² Er ernennt die Leitung der ASB, genehmigt die Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifliste sowie das Betreuungskonzept und sorgt für geeignete Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Tafers.

³ Die Leitung der ASB beaufsichtigt das Personal sowie den Betrieb.

Art. 5 Kommission ausserschulische Betreuung

¹ Es wird eine Kommission ASB Tafers (nachfolgend: Kommission) geschaffen. Sie wird vom Gemeinderat für eine Legislaturperiode gewählt. Mitglieder können jedoch wiedergewählt werden.

² Die Kommission hat mindestens fünf Mitglieder, darin nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter der Primarschule sowie eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter Einsitz. Die Leitung der ASB Tafers (nachfolgend: Leitung) hat eine beratende Funktion.

³ Die Kommission wird von der/dem ressortverantwortlichen Gemeinderätin/Gemeinderat präsiert.

⁴ Die Kommission wird bei strategischen Entscheiden angehört und sie unterstützt die Leitung.

Art. 6 Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden

Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden bzw. anderen Schulkreisen aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet, allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 7 Eltern

Der Begriff "die Eltern" bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen und gegenüber der ASB Tafers als Nutzer auftreten.

KAPITEL 2: ANMELDUNG - AUFNAHME – WARTELISTE

Art. 8 Anmeldung

Anmeldungen müssen bis spätestens Ende Mai schriftlich bei der Leitung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular eingereicht werden.

Art. 9 Anmeldeformular

Pro Kind muss ein Formular ausgefüllt werden. Ein ordnungsgemäss ausgefülltes Anmeldeformular enthält folgende Angaben: Personalien, vorhandene Krankheiten und Allergien, die gewünschten Betreuungseinheiten und allfällige autorisierte Drittpersonen.

Art. 10 Pflichten aufgrund der Anmeldung

¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen gemäss kommunaler Tarifskaala.

² Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB Tifers sowie der Verhaltensregeln namentlich bezüglich Anstands, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

³ Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Betreuungspersonal verpflichtet. Diesbezügliche Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁴ Während der Inanspruchnahme der ASB Tifers verfügt das Kind über eine Kranken- und Unfallversicherung und ist haftpflichtversichert.

Art. 11 Warteliste

¹ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der ASB Tifers, erstellt die Leitung eine Warteliste.

² Die Person, welche die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb von zehn Tagen nach Fertigstellung der definitiven Benutzerliste informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

Art. 12 Aufnahmekriterien

Wenn das Bedürfnis die Anzahl verfügbarer Plätze übersteigt, werden Kinder unter anderem gemäss den nachfolgenden Kriterien in die ASB Tifers aufgenommen:

1. Einelternfamilien mit einer Erwerbstätigkeit;
2. Paare mit doppelter Erwerbstätigkeit;
3. Alter der Kinder;
4. Geschwister;
5. Notwendigkeit der Betreuung eventuell im Zusammenhang mit einer anderen Betreuungseinheit;
6. andere Betreuungsmöglichkeiten

Art. 13 Aufnahme

¹ Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Abschluss des Betreuungsvertrags, der das anrechenbare Einkommen, den Preis und die Betreuungseinheiten, die Konditionen und die Haftungsfragen der Verbindlichkeiten regelt. Das Anmeldeformular, das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die Tarifskaala bilden integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrags.

² Die Aufnahme erfolgt im Normalfall für ein Schuljahr. In Ausnahmefällen sind Aufnahmen während des Schuljahres sowie einzelne oder kurzfristige Aufnahmen möglich. Diese Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 14 Gelegentliche Betreuung

Kann ausnahmsweise und tageweise trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder deren Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich, sofern es die Kapazität der Anzahl Plätze zulässt. Kinder mit einem bestehenden Betreuungsvertrag haben Priorität.

KAPITEL 3: BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES

Art. 15 Kündigung

¹ Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Sie ist in schriftlicher Form bei der Leitung einzureichen.

² Ausnahmsweise ist die Kündigung unter Angabe triftiger Gründe auch während des Schuljahres möglich. Die diesbezüglichen Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt.

Art. 16 Suspendierung

¹ Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.

² Bei Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen oder der Regeln in den Ausführungsbestimmungen kann das Kind befristet vom Besuch der ASB Tafer ausgeschossen werden.

³ Die Suspendierung wird von der Leitung, auf Vorschlag der Betreuungsperson, schriftlich ausgesprochen.

⁴ Die Dauer der Suspendierung wird von der Leitung bestimmt. Die Dauer beträgt maximal zehn Betreuungstage.

Art. 17 Vorübergehender Ausschluss

¹ Der vorübergehende Ausschluss wird bei Zahlungsverzögerungen der Rechnung von 30 Tagen der Eltern des aufgenommenen Kindes ausgesprochen, bis die Rechnung beglichen wird.

² In Härtefällen kann die Leitung eine Ausnahmeregelung, wie zum Beispiel eine Ratenzahlung, vereinbaren.

Art. 18 Definitiver Ausschluss

¹ Bei wiederholtem oder schwerem Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen oder die Regeln in den Ausführungsbestimmungen kann das Kind vom Besuch der ASB Tafer ausgeschossen werden.

² Die Androhung eines definitiven Ausschlusses wird von der Leitung ausgesprochen.

³ Der definitive Ausschluss gilt für die Dauer eines ganzen Jahres und wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Leitung verfügt.

⁴ Den Eltern und dem Kind wird rechtliches Gehör gewährt.

Art. 19 Zahlungspflicht

Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme gemäss Artikel 17 ff. erlischt die Zahlungspflicht für die vertraglich vereinbarten Betreuungseinheiten auf Ende des Folgemonats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

KAPITEL 4: BETRIEB

Art. 20 Allgemein

Der allgemeine Betrieb wird unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 21 Betreuungspersonal und Verantwortlichkeiten

¹ Die Aufgaben des Personals sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten. Während der gesamten Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal der ASB Tafers für die aufgenommenen Kinder aufsichtspflichtig.

² Die Verhaltensregeln sind Bestandteil der Führung der ASB Tafers und fallen in die Zuständigkeit der verantwortlichen Person. Die verantwortliche Person überwacht die operative Führung der ASB Tafers.

³ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die verantwortliche Person im Voraus informieren.

⁴ Die Strecke von der Schule zur ASB Tafers und umgekehrt legen die Kinder eigenständig oder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Unterwegs unterliegen die Kinder der Verantwortung der ASB Tafers. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Erleidet das Kind in der ASB Tafers einen Unfall, so trifft sie bzw. das Personal alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern. Der detaillierte Umgang bei Krankheit und Unfall wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁶ In Anwendung von Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

Art. 22 Ausschluss der Verantwortlichkeit

Die ASB Tafers ist unter anderem nicht verantwortlich für:

1. Unrichtige und unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
2. Den Weg von der ASB Tafers nach Hause oder umgekehrt;
3. Diebstahl und Verlust im Umfeld und in der ASB Tafers;
4. Mutwillige Zerstörung des Inventars der ASB Tafers;
5. Unfälle, die beim Bringen und Abholen durch von den Eltern autorisierte Drittpersonen eintreten;
6. Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
7. Aussergewöhnliche Ereignisse wie Unwetter, Grippeepidemien etc.

Art. 23 Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept legt die Grundzüge der Betreuung fest. Das Betreuungskonzept wird von der Leitung festgesetzt und vom Gemeinderat verabschiedet. Dieses legt die sozialpädagogische Richtung der ASB Tifers fest.

Art. 24 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der ASB Tifers legt der Gemeinderat spätestens vor den Sommerferien der Schule fest und sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen. Das Anmeldeformular beinhaltet die nötigen Angaben dazu.

Art. 25 Ausserordentliche Ereignisse und ausnahmsweise vorübergehende Schliessung

¹ Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen kann die Leitung beschliessen, die ASB Tifers zu schliessen.

² Dies muss den Eltern innert vernünftiger Frist mitgeteilt werden.

³ Eine ausnahmsweise vorübergehende ganze oder teilweise Schliessung kann vom Gemeinderat bei ungenügendem Besuch von Kindern beschlossen werden. Dies muss einen Monat vorher angekündigt werden.

Art. 26 Hausaufgaben

Hausaufgaben können in der ASB Tifers erledigt werden. Es erfolgt keine Übernahme der Verantwortung über die Qualität oder die Vollständigkeit der Ausführung der Hausaufgaben durch die ASB Tifers.

Art. 27 Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes

¹ Bei Nichterscheinen des Kindes nach 15 Minuten, beginnt das Personal mit Nachforschungen. Massgebend ist die allgemeine Öffnungszeit oder die im Anmeldeformular angegebene Ankunftszeit.

² Bei fehlendem Ergebnis der Nachforschungen benachrichtigt das Personal die Eltern oder die von den Eltern angegebene Drittperson.

³ Allfällige Zusatzkosten für das Auffinden des Kindes bleiben vorbehalten.

Art. 28 Abmeldung eines Kindes infolge Unfalls, Krankheit oder anderen Gründen

Die Handhabung bei der Abmeldung eines angemeldeten Kindes infolge Unfalls, Krankheit oder aus anderen Gründen wird detailliert in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 29 Schweigepflicht

¹ Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen in Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes und der Leitung.

² Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen, vertraulichen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind, beinhalten.

KAPITEL 5: KOSTEN DER ASB TAFERS

Art. 30 Elternbeiträge

¹ Die den Eltern zu verrechnenden Kosten werden nach einer degressiven Tarifliste entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt.

² Die Beiträge werden von der Leitung festgesetzt und durch den Gemeinderat genehmigt. Die Tarifliste ist Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.

³ Der Vollkostentarif entspricht dem kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug allfälliger Subventionen. Er wird durch den Gemeinderat festgelegt und darf den in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximaltarif nicht übersteigen.

⁴ Der Tarif für Kinder der Klassen 1^H und 2^H wird gemäss dem Gesetz über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) vom 11. Juni 2011 angepasst.

⁵ Es wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Familie erhoben. Der Maximaltarif wird in Anhang 1 geregelt.

Art. 31 Mahlzeiten

¹ Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden separat verrechnet.

² Die Preise dafür werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.

Art. 32 Kosten bei Abwesenheit des Kindes

¹ Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes kann die Leitung eine Kostenreduktion gewähren.

² Die Voraussetzungen für eine Kostenreduktion werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei unentschuldigter Abwesenheit des Kindes werden die Betreuungskosten sowie die Verpflegung in Rechnung gestellt.

Art. 33 Rechnungstellung

¹ Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Verrechnet werden die im Vertrag vereinbarten Betreuungseinheiten gemäss Ausführungsbestimmungen.

² Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden entsprechend dem vertraglich vereinbarten Tarif der ASB Tifers nachverrechnet.

³ Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5% und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Betreibungsweg bleibt vorbehalten. Der Maximaltarif für Mahnungskosten wird im Anhang 1 festgelegt.

KAPITEL 6: RECHTSWEG

Art. 34 Entscheide der Leitung

Einsprache gegen einen Entscheid der Leitung kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 35 Entscheide des Gemeinderates

Beschwerde über einen Entscheid des Gemeinderats kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Oberamt eingereicht werden.

KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements betraut.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 26. März 2019

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut J. Corpataux

Gemeindeamman
signiert Gaston Waeber

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am (gesendet am 9. April 2019)

Die Staatsrätin, Direktorin

sig. Anne-Claude Demierre

ANHANG 1

Gebühren und Maximaltarife:

- Die Einschreibegebühr wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 80.-.
- Die Mahngebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie betragen maximal CHF 30.-.
- Der Tarif für die Betreuung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximaltarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 12.-.
- Der Preis für die Mittagsmahlzeit wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Mittagsmahlzeit beträgt CHF 12.-.
- Der Preis für die Zwischenverpflegung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 2.-.
- Der Preis für das Frühstück wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für das Frühstück beträgt CHF 4.-.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 26. März 2019

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut J. Corpataux

Gemeindeamman
signiert Gaston Waeber

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am 28. Mai 2019

Die Staatsrätin, Direktorin

sig. Anne-Claude Demierre